

Schon wieder Probleme bei der erhöhten Familienbeihilfe

Menschen mit einer nicht nur vorübergehenden erheblichen Behinderung, die auf Grund dieser Einschränkung außerstande sind ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, können auch nach Erreichen der Volljährigkeit einen Antrag auf erhöhte Familienbeihilfe stellen. Grundbetrag der Familienbeihilfe und der Erhöhungsbetrag – gemeinsam EUR 379,40 – werden monatlich ausbezahlt. Bei Selbstbezug unterstützt die Familienbeihilfe das selbstbestimmte Leben im Sinn der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Da mit den Leistungen die behindertenbedingten Mehraufwendungen zumindest teilweise abgedeckt werden, ist offenkundig, dass sich auch kleine Einschränkungen direkt auf den Lebensstandard auswirken. **Norbert Kramer, VertretungsNetz**

Steuerreform-Gesetz führt zu beträchtlicher Kürzung

Kurz vor den Neuwahlen beschloss der Nationalrat in einer Sondersitzung im Schnelldurchlauf einige Gesetze, die zum Teil auch für Menschen mit Behinderungen Verbesserungen bringen werden. Beispielsweise wird zukünftig eine Befreiung von der NoVA bei der Anschaffung eines KFZ gewährt, es werden Steuerfreibeträge erhöht und Weichenstellungen für eine österreichweite Regelung für Persönliche Assistenz vorbereitet. Doch das Steuerreformgesetz könnte noch negative Folgen für Menschen mit Beeinträchtigungen nach sich ziehen.

Im Zuge der Steuerreform 2020 wird – neben vielen anderen Änderungen – auch die Ausgleichszulage den steuerpflichtigen Einkommen zugerechnet, um eine Vereinheitlichung im Einkommensteuergesetz zu erreichen. Die negative Auswirkung für Ehepaare mit Ausgleichszulage wurde vom Gesetzgeber im Vorfeld gleich erkannt. Deshalb wurde bereits eine außertourliche Erhöhung des Richtsatzes für Ehepaare zur Abfederung der Nachteile beschlossen.

Nicht erkannt und nicht berücksichtigt wurde die indirekte nachteilige Auswirkung, die durch die Definition der Ausgleichszulage als steuerpflichtiges Einkommen im Sinn des Einkommen-



© Norbert Kramer

steuergesetzes entsteht. Denn dadurch kann der Bezug der erhöhten Familienbeihilfe gefährdet werden.

Zwei Leistungssysteme mit Wechselwirkungen

Menschen mit Beeinträchtigungen, die vor dem 21. Lebensjahr oder bei einer Berufsausbildung bis zum 25. Lebensjahr auf Dauer als „erwerbsunfähig“ eingestuft werden, haben einen Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe. Dieser Leistungsanspruch wird im Regelfall periodisch überprüft und ist bei Vorliegen der Voraussetzungen zeitlich nicht eingegrenzt – es gibt keine Altersgrenze. Damit können auch volljährige Menschen mit erheblicher Behinderung die erhöhte Familienbeihilfe beanspruchen. Die Voraussetzungen sind im Einzelfall oft sehr kompliziert und wurden nach intensiver öffentlicher Diskussion 2018 neu und konkreter formuliert.

In Zusammenhang mit der nun vorliegenden Steuerpflicht für die Ausgleichszulage ist zu berücksichtigen, dass der Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe nur dann besteht, wenn das steuerpflichtige Einkommen jährlich die Zuverdienstgrenze von EUR 10.000,- nicht übersteigt. Bis EUR

13.852,- muss durch eine „Einschleifregelung“ nur der übersteigende Betrag zurückbezahlt werden, die restliche erhöhte Familienbeihilfe kann ungeschmälert bezogen werden. Bei höherem Jahreseinkommen ruht der gesamte Anspruch.

Nun wird diese Zuverdienstgrenze auch bei Bezug einer Invaliditäts- oder einer Berufsunfähigkeitspension bedeutsam. Menschen mit Beeinträchtigungen können oftmals nur wenige Versicherungszeiten und damit kleine

”

Durch die jüngste Novelle des Einkommensteuergesetzes wird die gesamte Pension, inklusive Ausgleichszulage, als anrechenbares Einkommen gewertet und kann zur Kürzung oder gar zur Einstellung der erhöhten Familienbeihilfe führen.

Pensionen lukrieren, die aber oft einen Anspruch auf eine Ausgleichszulage auslösen. Erst durch diese Aufzählung entsteht die umgangssprachlich sogenannte Mindestpension. Bisher war die Ausgleichszulage kein einkommensteuerpflichtiges Einkommen und musste daher auch nicht bei der Zuverdienstgrenze der Familienbeihilfe berücksichtigt werden. Durch die jüngste Novelle des Einkommensteuergesetzes wird die gesamte Pension, inklusive Ausgleichszulage, als anrechenbares Einkommen gewertet und kann zur Kürzung oder gar zur Einstellung der erhöhten Familienbeihilfe führen.

Jährlich knapp 1.000 Euro weniger!

Die neuen Anrechnungsbestimmungen werden auch für Michaela Auer, 48 Jahre, spürbar. Auf Grund ihrer Lernbehinderung und einer psychischen Erkrankung wurde ihr eine Invaliditätspension gewährt. Die Pensionsleistung von knapp EUR 500,- wird durch die Ausgleichszulage ergänzt und um den Krankenversicherungsbeitrag reduziert. Michaela Auer kann aufgrund der vor dem 25. Lebensjahr eingetretenen dauerhaften Erwerbsunfähigkeit auch die erhöhte Familienbeihilfe beziehen. Bisher erhielt Frau Auer beide Leistungen ungeschmälert. Dies ist auch notwendig, um die behinderungsspezifischen Mehraufwendungen und den alltäglichen Lebensbedarf auf sparsamem Niveau abzudecken.

Für 2020 wird nach Berücksichtigung der bereits beschlossenen Erhöhung ein Jahresbetrag von knapp EUR 11.000,- an Invaliditätspension ausbezahlt. Damit überschreitet ihr ohnehin spärliches Einkommen die Zuverdienstgrenze für die Familienbeihilfe. Das hat zur Folge, dass eine Rückforderung des Finanzamtes in Höhe von EUR 1.000,- fällig wird.

Mit dem geringen Einkommen ist auf der Ausgabenseite ohnehin nur ein sehr bescheidenes Leben möglich. Jede finanzielle Einbuße – auch in geringer Höhe – wirkt sich unmittelbar auf den Lebensstandard aus und erhöht die Armutsgefährdung.

Mehr als eine Monatspension soll gekürzt werden

Vor knapp 20 Jahren hatte Petra Steiner als Fußgängerin einen schweren Verkehrsunfall. Die erlittenen Verletzungen führten zu nachhaltigen körperlichen Beeinträchtigungen und auch zu psychischen Problemen. Die Tätigkeit als Verkäuferin konnte sie nur mehr kurzfristig ausüben, verschärfte Arbeitsplätze wechselten mit Arbeitsuche und Krankenständen. Die Invaliditätspension musste beantragt werden. Wenig Versicherungszeiten und geringes Erwerbseinkommen ergaben eine kleine Pension, die durch die Ausgleichszulage ergänzt wird. Später wurde nach der Bestellung einer Vereinsfachwallerin der Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe durchgesetzt.

Aktuell lebt Petra Steiner in ihrer eigenen Wohnung in einer oö. Bezirksstadt. Die Wohnung müsste dringend renoviert und behindertengerecht ausgestattet werden. Das

monatliche Einkommen reicht gerade um die nötigsten Bedürfnisse zu befriedigen. Mit der erhöhten Familienbeihilfe werden die notwendigen Mehraufwendungen, wie mehr Sanitärbedarf, Diät Ernährung, Gehbehelfe, Transportkosten etc., abgedeckt. Die notwendige Sanierung des Bades wurde gerade in Angriff genommen.

Für Petra Steiner heißt die gesetzliche Änderung bei der Zuverdienstgrenze, dass nun jährlich EUR 1.008,20 als „Überbezug“ – Überschreiten der Höchstgrenze, aber noch innerhalb der Einschleifregelung – zurückbezahlt werden müssen. Eine Kürzung von über 9 % der erhöhten Familienbeihilfe, die das Leben noch beschwerlicher machen wird. Michaela Auer und Petra Steiner sind leider keine Einzelfälle und so ist zu befürchten, dass durch die neue Steuerpflicht ohne gesetzliche Reparatur viele Menschen mit Beeinträchtigungen Kürzungen bei der erhöhten Familienbeihilfe von mindestens EUR 1.000,- jährlich hinnehmen müssen.

Kleine Änderung beim Familienlastenausgleichsgesetz erforderlich

Durch eine Ausnahmebestimmung im Familienlastenausgleichsgesetz – eine Ergänzung in § 5 Abs 1 – könnte sichergestellt werden, dass auch zukünftig die Ausgleichszulage nicht bei der Zuverdienstgrenze angerechnet wird und damit keine Schmälerung der erhöhten Familienbeihilfe in Kauf genommen werden muss. VertretungsNetz hat bereits einen konkreten Formulierungsvorschlag unterbreitet, der die vom Gesetzgeber nicht intendierte Kürzung der Beihilfe gleich beseitigen würde. Eine schnelle Beschlussfassung ist rasch erforderlich!

Freiwilligenbefragung

10.000

Helfer*innen haben sich 2015 und 2016 in Oberösterreich für

geflüchtete Menschen engagiert und Unglaubliches geleistet. Sie alle haben mit ihrem Engagement zur Integration in Oberösterreich beigetragen. Viele dieser Engagierten begleiten und unterstützen auch heute noch geflüchtete Menschen.

Um einen Einblick in die aktuellen Aktivitäten und Aufgaben freiwillig Engagierter im Bereich geflüchtete Menschen in Oberösterreich zu erhalten, er sucht Zusammenhelfen OÖ um Mithilfe!

Bis 6. Dezember 2019 mitmachen: Die große Freiwilligenbefragung ist unter diesem Link: <https://forms.gle/PDX4N8wiL9PVKysl8>

Die Ergebnisse der Befragung werden Ende Jänner 2020 veröffentlicht.

Rückfragen oder für weitere Informationen:
0732 / 770 993, info@zusammen-helfen.at